

Anlage 11

Errichtung und Erneuerung von Hartdächern (Ziegeldächern)

Für die Realisierung der genehmigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:

- Die Erneuerung bzw. die Reparatur eines bestehenden Hartdaches ist statthaft.
- Der Neuerrichtung von Hartdächern wird nur auf der Grundlage einer statischen Berechnung zugestimmt.
- Das Aufbringen von Hartdächern auf Typenlauben der Baureihen „GL“, „WL“ und „B“ ist verboten.
- Für Lauben mit einer Wandstärke bis zu 30 mm wird keine Genehmigung für ein Hartdach erteilt.
- Blockhäuser können nur mit Hartdächern ausgestattet werden, wenn die Festlegungen des Herstellers dies zulassen und sie eine Bohlenstärke von mindestens 40mm haben.
- Bei der Erneuerung eines Hartdaches sind die alten Dachlatten auszuwechseln.

Die zusätzlichen Festlegungen in der Bauordnung sind bei der Beantragung zu beachten.

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.